



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 36. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20. Oktober 2022
- öffentlicher Teil - S. 1

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters S. 2

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“, Abwägungsbeschluss S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf:
Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ - Erlass über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“ S. 4

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für den Bereich 10. Änderung „Kastanienallee/ Haselaustraße“ im Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ S. 4

Bekanntmachung über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 30 OT Petershagen S. 6

Bekanntmachung über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 234 OT Petershagen S. 6

Ortsdurchfahrtenprotokoll L30 OT Petershagen S. 7

Ortsdurchfahrtenprotokoll L234 OT Eggersdorf S. 7

Bekanntmachung nach dem Bundesmeldegesetz über Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte S. 8

Beschlussprotokoll der 36. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20. Oktober 2022 - öffentlicher Teil -



06/36/269/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2021 zu bestätigen.

06/36/270/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbGKVerf) für den Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

06/36/271/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“ geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).

06/36/272/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Straßenbeleuchtungsmaßnahmen aus dem Straßenbauprogramm 2020/28 Reuterstraße, Hauffstraße in Petershagen sowie Linzer Straße und Lessingstraße in Eggersdorf von 2022 in das Jahr 2023 zu verschieben. Die Beleuchtungsmaßnahmen aus der Jahresscheibe 2023 des SBP 2020/23 werden außer dem Projekt Landsberger Straße/Eggersdorfer Chaussee auf nachfolgende Jahre verschoben.

06/36/273/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Straßenbauprogramm 2020/28, Teil A „Bau von unbefestigten Anliegerstraßen“ für zwei Jahre auszusetzen und die Bauvorhaben aus den Jahresscheiben 2023 und 2024 auf spätere Jahre zu verschieben.

06/36/274/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf der Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“ um ein Jahr.

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf Am Markt 11, Fachbereich Finanzen, Zimmer 11.3, Telefonnummer: 03341/4149400.

Petershagen/Eggersdorf, 21.10.2022

Gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 06/36/269/22 vom 20.10.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie der Beschluss Nr. 06/36/270/22 vom 20.10.2022 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.06/36/269/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit seinen Anlagen gemäß §82 Abs. 4 BbgKVerf. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.115.232,20 € sowie in der Finanzrechnung die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von 3.037.044,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.691.227,17 € auf 92.995.130,82 € erhöht.

Beschluss Nr.06/36/270/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“,

Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat am 20. Oktober 2022 beschlossen (Beschluss Nr. 06/36/271/22):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“ geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).

Das Abwägungsergebnis wird den Personen die eine Stellungnahme eingereicht haben, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Ziele der Planung sind die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Schaffung von Bau-recht für eine Sporthalle und Außenanlagen an der Rotdornstraße und für großflächigen Einzelhandel an der Karl-Marx-Straße im Ortszentrum von Eggersdorf sowie die Schaffung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbestättengebiet Eggersdorf-Süd.

Der Satzungsbeschluss mit angepasster Planzeichnung und Begründung erfolgt separat zu einem späteren Zeitpunkt.



Abbildung: Verortung der Teilbereiche A und B im Gemeindegebiet

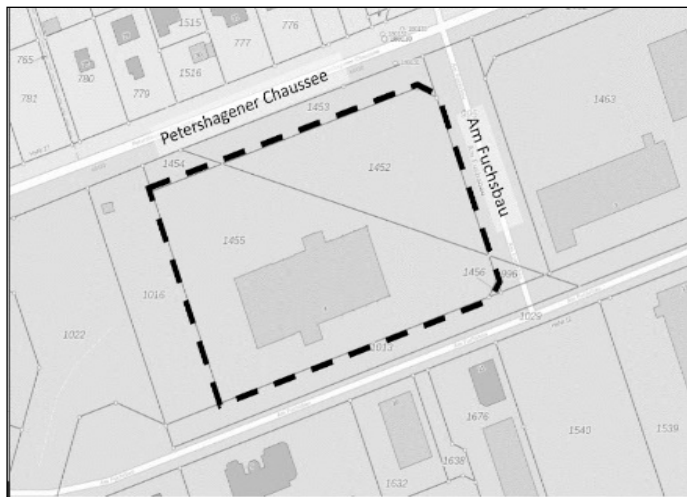


Abbildung: Geltungsbereich Plangebiet A



Abbildung: Geltungsbereich Plangebiet B

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Oktober 2022

Marco Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“ - Erlass über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Kastanienallee/Haselaustraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 20. Oktober
2022, auf Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB), die Verlängerung der Verän-
derungssperre für den Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes „Eggersdorf-Zentrum“, im Bereich „Ka-
stanienallee/Haselaustraße“ um ein Jahr beschlossen
(Beschluss-Nr. 06/36/274/22).

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der
Veränderungssperre umfasst weiterhin die Flurstücke
221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14, 221/15, 236
– 239, 242, 243, 244, 246/1, 246/2, 249, 250, 253,
254, 256, 257 – 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2,
1204, 1205, 1636, 1637 und 1674 der Flur 2 der Ge-
markung Eggersdorf. Die Größe des Gebietes der Ver-
änderungssperre beträgt ca. 2,1 ha. Der Geltungsbe-
reich der Veränderungssperre wird im Norden durch die
Karl-Marx-Straße, im Osten durch die Kastanienallee, im
Süden durch die Feldstraße und im Westen durch die
Haselaustraße begrenzt.

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungs-
sperre im Bebauungsplan "Eggersdorf-Zentrum"
Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungs-
sperre im Bebauungsplan "Eggersdorf-Zentrum"
Lage im Gemeindegebiet
Lage im Gemeindegebiet

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Oktober 2022

Marco Rutter
Bürgermeister

Satzung über die 1. Verlängerung der Verän- derungssperre in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf für den Bereich der 10. Änderung „Kastanienallee/ Haselaustraße“ im Bebau- ungsplan „Eggersdorf-Zentrum“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf hat am 20.10.2022, auf Grundlage des § 17
Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgende
Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre

für den Bereich der 10. Änderung „Kastanienallee/Ha-
selaustraße“ im Bebauungsplan „Eggersdorf Zentrum“
beschlossen:

§ 1 Anlass

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 be-
schlossen, für den Bereich zwischen Haselaustraße
und Kastanienallee im Geltungsbereich des rechts-
kräftigen Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“
ein Änderungsverfahren durchzuführen (Beschluss
Nr. 06/16/140/20). Wesentliches Ziel der Änderung
ist es, der bisherigen städtebaulichen Entwicklung
Rechnung zu tragen und einen Teil der über 20 Jahre
alten Festsetzungen, die bisher nicht zur Umsetzung
kamen aufzuheben bzw. an aktuelle Bedürfnisse an-
zupassen und damit mögliche städtebauliche Fehl-
entwicklungen auszuschließen.
- Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 be-
zeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen
(Beschluss Nr. 06/16/141/20), da davon auszugehen
war, dass durch Veränderungen vor Eintreten der
Rechtskraft der 10. Änderung des Bebauungsplans
„Eggersdorf-Zentrum“ die Umsetzung der Planungs-
ziele und Durchführung der Planung wesentlich er-
schwert oder unmöglich gemacht werden würde. Die
Veränderungssperre ist am 16.12.2020, am Tag der
öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft getreten. Ge-
mäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre
nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Da weiterhin
zu befürchten ist, dass durch Veränderungen vor Ein-
treten der Rechtskraft die Ziele des Bebauungsplans
nicht gesichert sind, wird die Veränderungssperre
verlängert.
- Zur Sicherung der städtebaulichen Situation vor Ein-
treten der Rechtskraft der 10. Änderung „Kastanien-
allee/Haselaustraße“ im Bebauungsplan „Eggersdorf
Zentrum“ wird die Geltungsdauer der bestehenden
Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um
ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der
Veränderungssperre umfasst das gesamte Änderungs-
gebiet des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ mit
den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Eggers-
dorf, Flur 1: 221/10, 221/11, 221/12, 221/13, 221/14,
221/15, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244, 246/1,
246/2, 249, 250, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260,
261, 262, 264, 267, 268, 269/1, 269/2, 1204, 1205,
1636, 1637 und 1674.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Auf die Regelungen des Außerkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB wird hingewiesen.

Anmerkung:

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 3 BauGB) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB)

wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

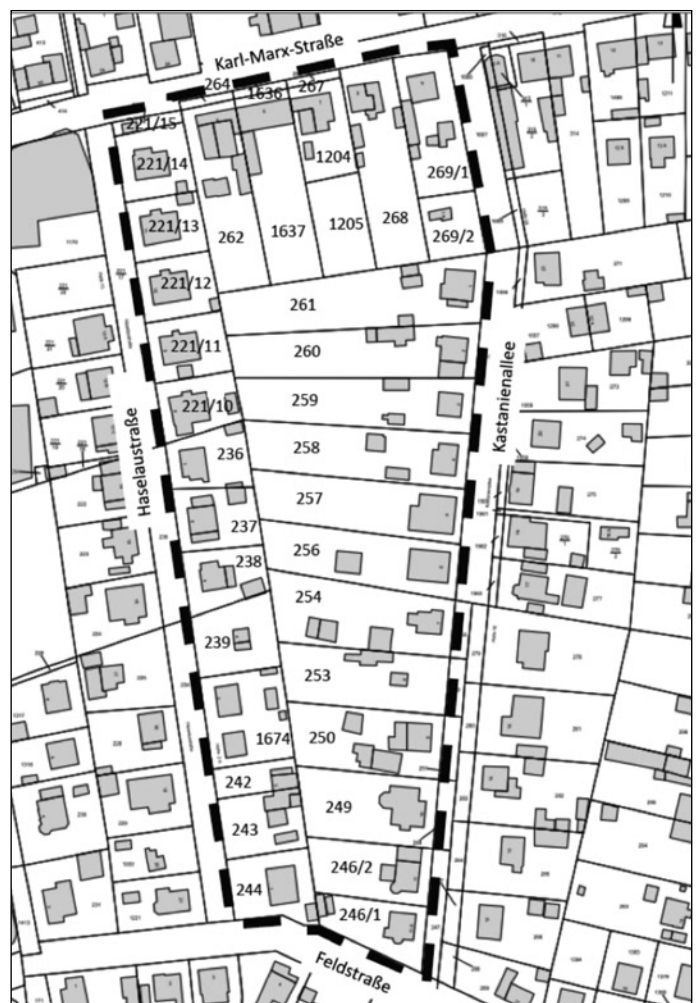
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29).

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Oktober 2022

Marco Rutter
Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der 10. Änderung „Kastanienallee/Haselaustraße“ Bebauungsplan „Eggersdorf-Zentrum“.



Anlage 1 Geltungsbereich

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde****Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 30 OT
Petershagen**

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ wird im Zuge der Landesstraße 30 aufgrund § 5 Abs. 1-3 BbgStrG die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 1-3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit geltenden Fassung wird damit die Ortsdurchfahrt wie folgt neu festgesetzt:

L 30, Abschnitt 170 von km 2,112 bis Abschnitt 190, km 0,710

Die Ortsdurchfahrt hat eine Länge von 2,147 km.

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 05.10.2022

Im Auftrag

(Gez.)
Matthias Richert
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung Ost

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg DS Eberswalde
Tramper Chaussee 3 Haus 8
1622 Eberswalde

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde****Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt L 234 OT Eg-
gersdorf**

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ wird im Zuge der Landesstraße 234 aufgrund § 5 Abs. 1-3 BbgStrG die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 1-3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit geltenden Fassung wird damit die Ortsdurchfahrt wie folgt neu festgesetzt:

**L 234, Abschnitt 10 von km 1,110 bis Abschnitt 30,
km 0,864**

Die Ortsdurchfahrt hat eine Länge von 2,123 km.

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 05.10.2022

Im Auftrag

(Gez.)
Matthias Richert
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung Ost

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg DS Eberswalde
Tramper Chaussee 3 Haus 8
1622 Eberswalde

Ortsdurchfahrtsprotokoll

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - OT Petershagen

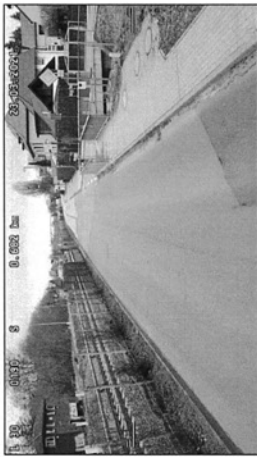
L 30

Ortsdurchfahrt lt. Verfügung vom 10.06.1998
von Abschnitt 170, km 2,128 (heute km 2,112)

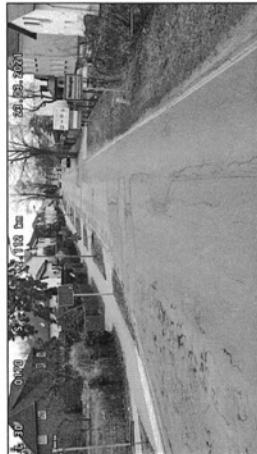


Länge der OD 2,119 km

bis Abschnitt 190, km 0,463 (heute km 0,682)

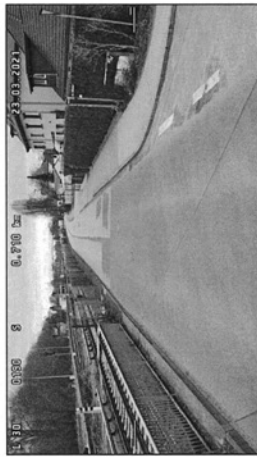


Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt
von Abschnitt 170, km 2,112



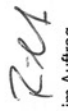
Länge der OD 2,147 km

bis Abschnitt 190, km 0,710



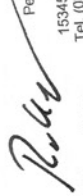
Eberswalde, 05.10.2022

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg


im Auftrag
Matthias Richter,
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung Ost

Petershagen,

Gemeinde Petershagen-Eggersdorf


Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf
Tel. (03341) 4149-0, Fax 4149-99

Marco Rütler
Bürgermeister

Bekanntmachung nach dem Bundesmeldegesetz über Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

II b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubilare von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubilare sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

II c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III Auskunft an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Gegen die unter I, II a) bis c) und III genannten Melderegisterauskünften steht den Betroffenen das Recht zu, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Petershagen/Eggersdorf, 21. Oktober 2022

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a

Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.